

Anhang 1**Leistungen des Kantons an Schadedienstesätze**

¹ Den Orts- und Stützpunktfeuerwehren sowie den Ölwehren werden die Einsatzstunden für jede eingesetzte Person vergütet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.–.

² Den übrigen Feuerwehren mit Sonderaufgaben nach § 13 wird die Einsatzzeit pro Stunde mit Fr. 145.– für Kader und Fr. 125.– für die Mannschaft vergütet.

³ Den Fachberatenden wird die Einsatzzeit pro Stunde mit Fr. 145.– vergütet.

⁴ Es werden angebrochene Viertelstunden vergütet.

⁵ Nach einer Mindesteinsatzdauer von drei Stunden können Verpflegungskosten von Fr. 20.– pro Person verrechnet werden.

⁶ Die Kosten für Verbrauchsmaterial und eingesetzte Geräte werden vollumfänglich vergütet.

⁷ Für Einsatzfahrzeuge und Anhänger, die als Arbeitsgeräte eingesetzt werden müssen, wird ein Kostenanteil vergütet. Dieser beträgt für:

	Grundgebühr pro Einsatz	Gebühr pro angebrochene Einsatzstunde
Fahrzeuge bis 3.5 t	50.–	30.–
Fahrzeuge > 3.5 – 12 t	150.–	50.–
Fahrzeuge > 12 t	280.–	140.–
Anhänger	50.–	30.–
Chemiewehrfahrzeug (ohne Vollschutz)	280.–	140.–
Chemiewehrfahrzeug (mit Vollschutz)	560.–	280.–
Messgruppenfahrzeug	140.–	70.–

Anhang 2**Durch die Verursachenden zu tragende Einsatzkosten**

¹ Den Verursachenden werden die Kosten gemäss Anhang 1 Absätze 1–6 in Rechnung gestellt.

² Für den Einsatz von Mitarbeitenden des Kantons inkl. Administration werden die Kosten gemäss der Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren vom 1. Mai 2002 ¹⁾ den Verursachenden in Rechnung gestellt.

³ Die Kosten für den Einsatz der Schadedienstfahrzeuge und der Spezialausrüstung der Feuerwehren mit vertraglich geregelten Sonderaufgaben werden wie folgt den Verursachenden in Rechnung gestellt:

	Grundgebühr pro Einsatz	Zusätzliche Gebühr
Fahrzeuge bis 3.5 t	50.–	30.– pro angebrochene Einsatzstunde (aESt)
Fahrzeuge > 3.5 – 12 t	150.–	50.– pro aESt
Fahrzeuge > 12 t	280.–	140.– pro aESt
Anhänger	50.–	30.– pro aESt
Ölwehrfahrzeuge	280.–	140.– pro aESt
Chemiewehrfahrzeug (ohne Vollschutz) ^{*)}	560.–	280.– pro aESt
Chemiewehrfahrzeug (mit Vollschutz) ^{*)}	1'120.–	560.– pro aESt
Messgruppenfahrzeug ^{*)}	280.–	140.– pro aESt

¹⁾ SAR 661.139

Strahlenwehrfahrzeug	280.–	140.– pro aESt
Boot	280.–	140.– pro aESt
Mobile Ölsperren	280.–	5.– pro m und Tag
Mobiler Ölabscheider	5'600.–	28.– pro Tag

^{*)} Investitionsanteil Staat und Chemiewehr zusammen

⁴ Alle Rechnungen Dritter für Massnahmen, welche zur Abwehr, Feststellung oder Behebung von Verunreinigungen und Gefährdungen der ober- und unterirdischen Gewässer, des Bodens und der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe von den zuständigen Behörden angeordnet wurden, werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

Anhang 3

Gebiete mit übermässigen Immissionen

¹ Als Gebiet mit übermässigen Immissionen von Stickstoffdioxid gelten die Gemeindegebiete der nachfolgend aufgeführten Gemeinden:

Aarau, Aargau, Baden, Birmenstorf, Birrhard, Brittnau, Brugg, Brunegg, Buchs, Effingen, Eiken, Ennetbaden, Frick, Gränichen, Hunzenschwil, Kaiseraugst, Killwangen, Kölliken, Lenzburg, Mägenwil, Möhlin, Muhen, Mülligen, Mumpf, Münchwilen, Neuenhof, Niederlenz, Oberentfelden, Oeschgen, Oftringen, Othmarsingen, Rheinfelden, Rohr, Rothrist, Rapperswil, Safenwil, Schafisheim, Schinznach-Dorf, Spreitenbach, Staufeu, Stein, Strengelbach, Suhr, Wettingen, Windisch, Wohlen, Würenlos, Zeiningen und Zofingen.

² Als Gebiet mit übermässigen Immissionen von Feinstaub gilt das ganze Kantonsgebiet.

³ Als Gebiet mit übermässigen Immissionen von Ozon gilt das ganze Kantonsgebiet.

Anhang 4 ¹ (Stand 29. Oktober 2012)

Fachbereich (Bundesverordnung)	Zuständige Fachstelle
1. Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV) vom 27. Februar 1991 ²	Amt für Verbraucherschutz, Departement Gesundheit und Soziales
2. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 ³ 6. und 7. Kapitel	Abteilung Landschaft und Gewässer, Departement Bau, Verkehr und Umwelt
3. Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) vom 5. Juli 2000 ⁴	Amt für Verbraucherschutz, Departement Gesundheit und Soziales
4. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 ⁵	Amt für Verbraucherschutz, Departement Gesundheit und Soziales
5. Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 ⁶	Amt für Verbraucherschutz, Departement Gesundheit und Soziales
6. Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012 ⁷	Amt für Verbraucherschutz, Departement Gesundheit und Soziales

¹ Anhang 4 zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 (SAR [781.211](#))

² SR [814.012](#)

³ SR [814.201](#)

⁴ SR [814.621](#)

⁵ SR [814.81](#)

⁶ SR [814.911](#)

⁷ SR [814.912](#)